

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Den Nachhaltigkeitsbericht 2020, auf den durch Querverweis im Abschnitt IV „Personalbericht und Nachhaltigkeit“ des Konzernlageberichts verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsdienstleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

1. Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen in die parameterbasierte Ermittlung der Risikoversorge für nicht ausgefallene Finanzinstrumente

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die der parameterbasierten Berechnung der Risikoversorge (gemäß IFRS 9) für nicht ausgefallene Finanzinstrumente zugrunde gelegte Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten basiert zum einen auf historischen Informationen. Zum anderen fließen aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen sowie zukunftsorientierte makroökonomische Annahmen in Form von Verschiebungen der in den Ratingmodellen statistisch ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten ein (über sog. Shift Faktoren). Im Zusammenhang mit den zum Bilanzstichtag aktualisierten Shift Faktoren ergaben sich bedeutende Zuführungen zur Risikoversorge.

Da die statistisch ermittelten Shift Faktoren die makroökonomischen Auswirkungen der COVID 19 Pandemie (u.a. aufgrund gewährter Zahlungsmoratorien und staatlicher Stützungsmaßnahmen) auf die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Kreditnehmer aus Sicht der Bank zum Bilanzstichtag nicht angemessen widerspiegeln, hat die Bank für die von der Pandemie betroffenen Portfoliosegmente expertenbasierte Anpassungen der statistisch ermittelten Shift Faktoren vorgenommen. Diese adjustierten Inputparameter sind im Modell für die parameterbasierte Risikoversorgeermittlung berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Wesentlichkeit der Bestände der nicht ausgefallenen Finanzinstrumente sowie der aufgrund der COVID 19 Pandemie erhöhten Unsicherheiten bzgl. der makroökonomischen Prognosen und der erhöhten Ermessensspielräume in Bezug auf die verwendeten Shift Faktoren erachten wir die Einbeziehung zu-

kunftsgerichteter Informationen in die parameterbasierte Ermittlung der Risikovorsorge für nicht ausgefallene Finanzinstrumente - unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID 19 Pandemie - als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir den von der DZ BANK implementierten konzernweiten Prozess zur Bemessung der Risikovorsorge für nicht ausgefallene Finanzinstrumente im Hinblick auf die sich ergebenden Anforderungen des IFRS 9 nachvollzogen. Der Fokus lag dabei auf der konzeptionellen Einbeziehung von zukunftsgerichteten Informationen und deren wesentliche Annahmen.

Wir haben die Angemessenheit der Ermittlung der Shift Faktoren zugrunde liegenden makroökonomischen Prognosen der DZ BANK anhand eines Vergleichs mit den makroökonomischen Prognosen führender Wirtschaftsforschungsinstitute beurteilt und unter Einbezug von internen Spezialisten eine Nachberechnung der modellbasierten, aus den makroökonomischen Prognosen abgeleiteten, Shift Faktoren vorgenommen.

Weiterhin haben wir die expertenbasierten Anpassungen der statistisch ermittelten Shift Faktoren für die von der COVID 19 Pandemie betroffenen Portfoliosegmente methodisch nachvollzogen und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt. In diesem Zusammenhang haben wir analysiert, ob diese Anpassungen der Shift Faktoren dem Grunde und der Höhe nach die COVID 19 bezogene Betroffenheit der jeweiligen Branche sachgerecht widerspiegeln. Zudem haben wir uns davon überzeugt, dass die adjustierten Shift Faktoren in der parameterbasierten Risikovorsorgeermittlung sachgerecht berücksichtigt werden. Abschließend haben wir Sensitivitätsanalysen durchgeführt, um die Auswirkungen von Änderungen der Shift Faktoren auf die Höhe der parameterbasierten Risikovorsorge abzuschätzen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen in die parameterbasierte Ermittlung der Risikovorsorge für nicht ausgefallene Finanzinstrumente - unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID 19 Pandemie - ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen in die parameterbasierte Ermittlung der Risikovorsorge für nicht ausgefallene Finanzinstrumente - unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID 19 Pandemie - sind in Abschnitt 85 des Anhangs zum Konzernabschluss unter Ausfallrisikosteuerungspraktiken enthalten.

2. Bewertung der in der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle enthaltenen Teilschadenrückstellung für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen und im in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle umfasst im Wesentlichen die Teilrückstellungen für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen und des in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäfts (Schadenreserven); die Bewertung richtet sich gemäß IFRS 4.13 nach den Vorgaben des § 341g HGB.

Die Bewertung der Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft erfolgt einzeln und basiert auf einem vom Vorstand auf der Grundlage aktueller Informationen und der Abwicklung vergleichbarer Schäden angenommenen Schadenverlauf.

Die Bewertung der Brutto-Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft erfolgt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Verfahrens, bei dem Annahmen in Bezug auf die voraussichtliche Anzahl nachgemeldeter Schäden sowie des voraussichtlich aufzuwendenden Entschädigungsbetrages getroffen werden. Die Berechnungsmethode basiert grundsätzlich auf einem Beobachtungszeitraum von fünf Jahren, in einzelnen Versicherungszweigen und -arten von 15 Jahren. Je Versicherungszweig und -art wird die Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle aus dem Produkt der erwarteten Anzahl der Versicherungsfälle und dem erwarteten Durchschnittsaufwand je Schaden für jedes Anfalljahr berechnet.

Bei dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft erfolgt die Bewertung der Brutto-Rückstellung grundsätzlich nach den Aufgaben der Zedenten. Sofern diese Aufgaben nicht vorliegen oder für eine Rückstellungsbildung als nicht ausreichend betrachtet werden, wird die Brutto-Rückstellung anhand aktueller Methoden geschätzt. Die Schätzungen basieren im Wesentlichen auf den Vorgaben der zuständigen Fachabteilung.

Die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist ein wesentlicher Passivposten in der Konzernbilanz. Aufgrund der Ermessensspielräume und der zur Anwendung gelangenden Schätzverfahren haben wir die Bewertung der in der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle enthaltenen Teilrückstellungen für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen und im in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt. Hier besteht das Risiko, dass die Brutto-Rückstellungen für bekannte und für unbekannte Versicherungsfälle insgesamt und in den einzelnen Versicherungszweigen nicht ausreichend bemessen sind.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben uns im Rahmen unserer Abschlussprüfung mit den Prozessen der Schadenbearbeitung und der Ermittlung der Brutto-Rückstellungen für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle und den dort angewendeten Verfahren, Methoden und Kontrollmechanismen befasst.

Dabei haben wir für die Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft untersucht, ob der Prozess der Schadenbearbeitung und -reservierung von der Schadenmeldung bis zur Abbildung im Konzernabschluss sachgerecht ausgestaltet ist, um die vollständige Erfassung und die ordnungsgemäße Bewertung zu gewährleisten. Hierzu haben wir wesentliche Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung beurteilt und ihre Wirksamkeit getestet. Ferner haben wir für eine risikoorientiert ausgewählte Stichprobe von Schadenfällen untersucht, ob die hierfür gebildeten Rückstellungen auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Erkenntnisse zum Bilanzstichtag ausreichend bemessen sind und die Schadenbearbeitung ordnungsgemäß erfolgt ist. Zur Prüfung der Bewertung der Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle haben wir für eine bewusst ausgewählte Stichprobe an Versicherungszweigen und -arten die Herleitung der geschätzten Anzahl der unbekanntes Spätschäden und deren Höhe unter Berücksichtigung historischer Erfahrungen und aktueller Entwicklungen nachvollzogen und die rechnerische Ermittlung untersucht.

Anhand eines Zeitreihenvergleichs insbesondere von Schadenstückzahlen, Schadenhäufigkeiten, durchschnittlichen Schadenhöhen sowie der Geschäftsjahres- und bilanziellen Schadenquoten haben wir die Entwicklung der Brutto-Schadenreserven für die wesentlichen Versicherungszweige analysiert.

Ferner haben wir beurteilt, ob die Brutto-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in den Vorjahren nach aktuellen Erkenntnissen ausgereicht haben, um die tatsächlich eingetretenen Schadenfälle zu decken und so Indikationen für die Angemessenheit der Schätzungen der Vergangenheit zu erhalten.

Zur Prüfung der Bewertung der Brutto-Rückstellung für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft haben wir sowohl den Prozess der Erfassung der Zedentenabrechnungen als auch den der Schätzung untersucht und ausgewählte wesentliche Kontrollen zur Sicherstellung der Vollständigkeit und der sachgerechten Bewertung in diesen Prozessen getestet. Weiterhin haben wir in einer Stichprobe untersucht, ob die erhaltenen Abrechnungen mit den gebuchten Werten übereinstimmen. Die aktuariellen Schätzverfahren haben wir dahingehend analysiert, ob sie bei einer sachgerechten Anwendung zu einer in Einklang mit den Vorschriften des § 341g HGB stehenden Bewertung der Brutto-Rückstellung führen. Zusätzlich haben wir hierzu die Verschätzung (Differenz zwischen tatsächlich im Folgejahr eingegangenen Originalabrechnungen und im Vorjahr bilanzierten Schätzwerten) zur Beurteilung der Schätzqualität untersucht.

Weiterhin haben wir zur Beurteilung der Bewertung der Brutto-Rückstellung für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen und im in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren eigene Schadenprojektionen durchgeführt und den hierbei von uns ermittelten besten Schätzwert für die einzelnen Sparten als Maßstab für die Beurteilung der Bewertung der Schadenreserven insgesamt zugrunde gelegt.

Wir haben im Zusammenhang mit der Prüfung der Bewertung der Brutto-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Teilbereichsprüfer einzelner Konzernunternehmen einbezogen. Hierzu haben wir Prüfungsanweisungen an die Teilbereichsprüfer versendet, in denen wir Vorgaben zur Risikoeinstufung und zum Prüfungsvorgehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Bewertung der Brutto-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gemacht haben. Die von den Teilbereichsprüfern erhaltene Berichterstattung haben wir dahingehend untersucht, ob die Bewertung der Brutto-Rückstellung den Vorgaben des § 341g HGB entspricht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eigene Versicherungsmathematiker eingesetzt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der in der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle enthaltenen Teilschadenrückstellung für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen und im in Rückdeckung übernommenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zur Bewertung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind in den Abschnitten 2, 11 und 70 des Anhangs zum Konzernabschluss enthalten.

3. Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung für das deutsche Lebensversicherungsgeschäft unter Berücksichtigung der gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinssatzverpflichtungen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung erfolgt gemäß IFRS 4.13 in Verbindung mit § 341f HGB sowie § 25 RechVersV unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und enthält verschiedene Annahmen zur Biometrie (unter anderem Sterblichkeit bzw. Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit), zur Ausübung von Versiche-

rungsnehmeroptionen (Storno und Kapitalwahl), zu den Kosten und zur Verzinsung der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Diese Rechnungsgrundlagen basieren zum einen auf den tariflichen Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und zum anderen auf aktuellen Rechnungsgrundlagen. Letztere können sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, z.B. der Referenzzinssatz gemäß der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung (DeckRV), oder aus Veröffentlichungen der Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV), z.B. eine aktualisierte Sterbetafel für das Langlebighkeitsrisiko. Außerdem fließen unternehmensindividuell abgeleitete Annahmen auf der Basis von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen ein, wie z.B. Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten oder biometrische Annahmen. Diese Annahmen leitet der Vorstand mithilfe mathematischer Methoden aus historischen Daten ab, teilweise unter Berücksichtigung langfristiger Annahmen nach den Vorschlägen der DAV.

Gemäß § 341e Abs. 1 HGB sind versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Dabei sind die im Interesse der Versicherten erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes und über die Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen zu berücksichtigen.

Insbesondere sind nach § 341f Absatz 2 HGB in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und 4 DeckRV bei der Bildung der Brutto-Deckungsrückstellung auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Konzerns für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen. Dies führt als Teil der Brutto-Deckungsrückstellung zur Bildung einer Zinszusatzrückstellung, die die Zinszusatzreserve (Neubestand) und die Zinsverstärkung (Altbestand) umfasst.

Bei der Ermittlung der Zinszusatzrückstellungen werden Wahlrechte des Schreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „Erläuterungen zur Berechnung der Zinszusatzreserve für den Neubestand und der Dotierung der Zinsverstärkung für den Altbestand“ vom 5. Oktober 2016 ausgeübt. In diesem Zusammenhang werden Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten angesetzt, bei deren Festlegung Ermessensspielräume bestehen. Hier wirken sich insbesondere Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer aus.

Aufgrund der Schätzvorgänge und der damit verbundenen Ermessensspielräume sowie aufgrund der Höhe der Brutto-Deckungsrückstellung für das deutsche Lebensversicherungsgeschäft besteht das Risiko, dass die Bewertung nicht in Einklang mit den Vorgaben des IFRS 4.13 in Verbindung mit § 341f HGB sowie § 25 RechVersV steht. Aus diesem Grund haben wir diesen Sachverhalt als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt.

Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Prozesse zur Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung für das deutsche Lebensversicherungsgeschäft einschließlich der Zinszusatzrückstellungen aufgenommen und wesentliche Kontrollen in diesem Prozess auf ihre Ausgestaltung beurteilt und ihre Wirksamkeit getestet. Die getesteten Kontrollen decken unter anderem die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bestandes ab.

Darüber hinaus haben wir aussagebezogene analytische und einzelfallbezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Durch eine Hochrechnung der Brutto-Deckungsrückstellung auf Basis der Gewinnerlegungen der vergangenen Jahre und der aktuellen Bestandsentwicklung haben wir eine eigene Erwartungshaltung formuliert und diese mit den bilanzierten Werten verglichen. Des Weiteren haben wir für ausgewählte Teilbestände bzw. Verträge die tarifliche Brutto-Deckungsrückstellung und die Zinszusatzrückstellungen nachgerechnet. Zusätzlich

haben wir Kennzahlen- und Zeitreihenanalysen durchgeführt, um die Entwicklung der Brutto-Deckungsrückstellung insgesamt sowie für Teilbestände oder Teilkomponenten im Zeitablauf zu analysieren.

Ferner umfasste unsere Prüfung die Ableitung der zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen und die Beurteilung der Angemessenheit. Zur Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Brutto-Deckungsrückstellung, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Wahlrechten bei der Berechnung der Zinszusatzrückstellungen, haben wir die Herleitung der Rechnungsgrundlagen auf Basis der historischen und aktuellen Bestandsentwicklung, der Gewinnzerlegung sowie der Erwartung des Vorstandes an das zukünftige Verhalten der Versicherungsnehmer untersucht. Bei unserer Beurteilung der Angemessenheit der angesetzten Rechnungsgrundlagen haben wir insbesondere auch die Empfehlungen und Veröffentlichungen der DAV und der BaFin herangezogen.

Zusätzlich haben wir untersucht, ob die Brutto-Deckungsrückstellung gemäß den genehmigten Geschäftsplänen bzw. den Mitteilungen nach § 143 VAG und unter Beachtung der sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften gebildet wurde.

Weiterhin haben wir die Erläuterungs- sowie die Angemessenheitsberichte der Verantwortlichen Aktuarien der einzelnen Konzerngesellschaften und die Ergebnisse der jährlichen BaFin-Prognoserechnungen daraufhin analysiert und kritisch durchgesehen, ob bei der Bewertung der Deckungsrückstellung alle Risiken im Hinblick auf die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen und die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge berücksichtigt wurden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eigene Versicherungsmathematiker eingesetzt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung für das deutsche Lebensversicherungsgeschäft unter Berücksichtigung der gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinssatzverpflichtungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zum Ansatz und zur Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung für das deutsche kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungsgeschäft sind in den Abschnitten 2, 11 und 70 des Anhangs zum Konzernabschluss enthalten.

4. Bewertung der bauspartechnischen Rückstellungen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Bauspartechnische Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Zinsbonifikationen (insbesondere Treueprämien) bei der Konzerngesellschaft Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH). Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen wird auf Basis der Ergebnisse der Kollektivsimulation (bauspartechnische Prognoserechnung) ermittelt. Für die Ermittlung der zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeiten des Kundenverhaltens (z.B. in Bezug auf die Inanspruchnahme einer Treueprämie) liegen Annahmen hinsichtlich des künftigen Verhaltens der Bausparer auf Basis historischer Daten sowie dem prognostizierten Kapitalmarktzins zugrunde, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Rückstellungen haben. Die so ermittelte Höhe der Rückstellungen wird durch die BSH anhand einer ergänzenden Ablaufsimulation plausibilisiert. Die Prognosequalität des Kollektivsimulationsmodells wird jährlich im Rahmen der Validierung unter anderem anhand eines Backtesting überprüft.

Aufgrund der Komplexität der Simulationsmodelle und der notwendigen Einbeziehung von mit Unsicherheit verbundenen Annahmen und Schätzungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen haben, war die Bewertung der baupartechnischen Rückstellungen ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Konzeption und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für Zinsbonifikationen auf Angemessenheit und Wirksamkeit beurteilt.

Wir haben die methodische Vorgehensweise sowie die rechnerische Richtigkeit der Berechnungen zur Höhe der Rückstellungen mittels der Kollektivsimulation überprüft. Hierbei wurde das angewendete Modell durch uns daraufhin untersucht, ob der relevante Vertragsbestand vollständig in die Berechnung einbezogen wird, ob die wesentlichen Schätzparameter im Modell berücksichtigt werden und das ausgewählte Modell mit den entsprechenden Modellannahmen die Rückstellungsbeträge im Rahmen branchenüblicher Schätzgenauigkeiten bei mathematisch gleichartigen Modellen angemessen ermittelt.

Zur Validierung der Schätzparameter haben wir die aktuellen Berechnungen anhand historischer Daten sowie die verwendeten Zeiträume und deren Gewichtung im Modell durch Vergleich der Ergebnisse des aktuellen Validierungsberichts mit den in den Vorjahren geschätzten Parameterwerten unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit in der Vergangenheit analysiert.

Für die Prüfung des baupartechnischen Simulationsmodells wurden Spezialisten im Prüfungsteam eingesetzt, die über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bausparmathematik verfügen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der baupartechnischen Rückstellungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Bewertung der baupartechnischen Rückstellungen sind in den Abschnitten 6, 26 und 69 des Anhangs zum Konzernabschluss enthalten.

5. Bestimmung von Einzelwertberichtigungen für die Kreditportfolios Shipping und Offshore des DVB-Teilkonzerns

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Bewertung der Kreditportfolios Shipping und Offshore und die darauf basierende Einschätzung zu gegebenenfalls notwendigen Einzelwertberichtigungen der Kredite ist ein wesentlicher Bereich, in dem das Management Ermessensentscheidungen trifft. Die Identifizierung von wertgeminderten Krediten sowie die Bewertung sind mit Unsicherheiten verbunden und beinhalten verschiedene Annahmen und Einflussfaktoren, insbesondere die Finanzlage des Kreditnehmers, Erwartungen zu künftigen Cashflows, beobachtbare Marktpreise in Bezug auf bestehende Sicherheiten und daraus abgeleitete Nettoverkaufspreise.

Im Rahmen der Prüfung war die Bestimmung von Einzelwertberichtigungen für die Kreditportfolios Shipping und Offshore des DVB-Teilkonzerns innerhalb des Kundenkreditvolumens ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt, da beide Portfolios zusammen einen bedeutenden Anteil am gesamten Kundenkreditvolumen des DZ BANK Konzerns ausmachen und gleichzeitig in diesen Bereichen anhaltend negative Marktgegebenheiten

bestehen. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten können sich Ermessensentscheidungen bei der Festlegung der Annahmen zur Bewertung der Portfolios wesentlich auswirken.

Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über den implementierten Prozess zur Identifizierung von wertgeminderten Krediten sowie zur IFRS 9 konformen Bewertung verschafft und die Wirksamkeit der diesbezüglich relevanten bestehenden internen Kontrollen beurteilt.

Darüber hinaus wurden auf Basis einer risikoorientierten Auswahl und einer ergänzenden Stichprobe aussagebezogene Prüfungshandlungen vorgenommen und hierbei die Angemessenheit der Einzelwertberichtigungen beurteilt. Die risikoorientierte Auswahl umfasste insbesondere die Kredite der Intensivbetreuung und der Problemerkreditbearbeitung der Kreditportfolios Shipping und Offshore.

Wesentliche Annahmen im Rahmen des Wertberichtigungsprozesses wurden in der Prüfung nachvollzogen. Dies beinhaltete die Nachvollziehung der individuellen Schätzung zu den erwarteten künftigen Cashflows von Kunden, einschließlich der Cashflows aus der Realisierung von Kreditsicherheiten auf Basis unserer Branchenkenntnisse und der von uns erwarteten Branchenentwicklung. Dabei wurden auch Auswirkungen von Stundungsvereinbarungen berücksichtigt. Für die Prüfung der Sicherheiten wurden externe Wertgutachten der vom Vorstand eingesetzten Experten verwertet. Die diesen Wertgutachten zugrundeliegenden Annahmen wurden nachvollzogen sowie die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethode gewürdigt und die Kompetenz und Objektivität der Experten beurteilt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der Kreditportfolios Shipping und Offshore ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Bewertung der Kreditportfolios (inklusive der Portfolios Shipping und Offshore der DVB) sind in den Abschnitten 2, 5 und 85 des Anhangs zum Konzernabschluss sowie im Kapitel "Zusammengefasster Chancen- und Risikobericht der DZ BANK und der DZ BANK Gruppe" des Konzernlageberichts enthalten.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB i.V.m. § 315 Abs.1 Satz 6 ("Bilanzzeit"), den nichtfinanziellen Konzernbericht, von dem wir eine Fassung bis zur Erteilung dieses Bestätigungsvermerks erlangt haben, sowie weitere, für den Geschäftsbericht vorgesehene Bestandteile, von denen wir eine Fassung bis zur Erteilung dieses Bestätigungsvermerks erlangt haben, insbesondere den Brief an die Aktionäre und den Bericht des Aufsichtsrats.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren, oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Konzernlagebericht

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und

Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei „DZBANK_AG_KA+KLB_ESEF-2020-12-31.zip“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernla-

geberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen;
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben;

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt;
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen;
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 27. Mai 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 13. August 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2002 als Abschlussprüfer der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen sowie für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht: Durchführung von prüferischen Durchsichten von Zwischenabschlüssen und von freiwilligen Jahresabschlussprüfungen beherrschter Unternehmen, Durchführung von projektbegleitenden Prüfungen und der Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 89 Abs. 1 WpHG einschließlich der Prüfung des Depotgeschäfts und der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Abs. 7 KAGB, Erteilung von Comfort Letters, Bescheinigungen nach § 5 InvStG, Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400 und von prüferischen Durchsichten nach ISRE 2410 sowie IDW PS 900, Prüfungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems nach IDW PS 951 und ISAE 3402, Prüfungen von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen nach IDW PS 490, Betriebswirtschaftliche Prüfungen nach ISAE 3000. Darüber hinaus wurden zulässige Nichtprüfungsleistungen in Form von Steuerberatungs- und sonstigen Beratungsleistungen für die DZ BANK und von ihr beherrschte Unternehmen erbracht (Organisatorische oder fachliche Unterstützung bei quantitativen und qualitativen Datenabfragen von Aufsichtsbehörden sowie im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Meldungen, Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit aktuellen und geplanten Gesetzesänderungen und Veranstaltungen für Mitarbeiter der DZ BANK Gruppe, Erstellung von Bescheinigungen zum Zwecke ausländischer Besteuerung, Unterstützung bei neuen bzw. geänderten steuerlichen Melde- oder Dokumentationspflichten, Prüfung von Steuererklärungen sowie Steuerbroschüren, Erbringung von Due Diligence Leistungen).

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Christian Mai.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 5. März 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Eckl

Wirtschaftsprüferin



Mai

Wirtschaftsprüfer

Der wiedergegebene Bestätigungsvermerk umfasst auch einen Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB (ESEF-Vermerk). Da der dem ESEF-Vermerk zugrunde liegende Prüfungsgegenstand (ESEF-Unterlagen) eine elektronische Form aufweist, scheidet eine Beifügung dieses Prüfungsgegenstands in Papierform aus. Die geprüften ESEF-Unterlagen können im Bundesanzeiger eingesehen beziehungsweise aus diesem abgerufen werden.